

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

Drucksache Nr.
0321/2022

öffentlich

Amt/Aktenzeichen
80/32 36 12/9

Datum
07.03.2022

TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 22.03.2022

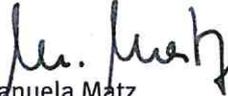
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	30.03.2022	Ö
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	31.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

Betreff:

Satzungsangelegenheit;
Beschluss der neu gefassten Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (06.04.2022) inklusive der Außerkraftsetzung der bisherigen Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (25.03.2015)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 8.3.2022


Manuela Matz
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss sowie der Wirtschaftsausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die neu gefasste „Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (Krempelmarktsatzung) vom 06.04.2022“.

1. Sachverhalt:

Die Stadt Mainz betreibt den Krempelmarkt am Rheinufer als öffentliche Einrichtung. Die Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (Krempelmarktsatzung) regelt die Organisation und Ordnung sowie die Bedingungen der Teilnahme am Krempelmarkt.

Die Teilnahme am Krempelmarkt ist von der vorherigen schriftlichen Beantragung mittels Antragsformular, elektronisch per Infoticket oder per E-Mail abhängig. Bei allen genannten Antragsformen erfolgt die weitere Bearbeitung in einer bisher händig geführten Reservierungsliste (Excel-Datei). Auch das elektronische Infoticket muss aufgrund der Vielzahl von Anträgen, zur besseren Übersicht bei der Bearbeitung, ausgedruckt werden.

Die zur Verfügung stehenden 150 Standplätze werden transparent nach Eingang (Datum und Uhrzeit) des Antrages vergeben. Die verbleibenden Antragstellenden erhalten eine schriftliche bzw. telefonische Absage. Im Jahr 2018 wurden bereits kurz nach Öffnung der Reservierungsmöglichkeit 340 Anträge gestellt. Zudem sind über 1.500 Anrufe eingegangen. In den Jahren 2019 und 2020 waren es ähnliche Zahlen.

Durch den coronabedingten Ausfall der Krempelmärkte in den Jahren 2020 und 2021 ist mit einem noch größeren Ansturm zu rechnen. Bereits unter normalen Umständen ergibt sich eine Bearbeitungszeit von bis zu drei Wochen, allein für die Anträge des ersten Tages.

Am Veranstaltungstag erfolgt der Ticketkauf ausschließlich vor Ort und muss in bar beglichen werden. Nach der Veranstaltung wird der Kassenbestand gezählt und die Bareinnahmen auf ein Konto der Stadtverwaltung eingezahlt und sodann verbucht.

Im Rahmen der immer fortlaufenden Digitalisierungsstrategie und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) strebt die Verwaltung eine webbasierte Anwendung mit einem Online-Buchungssystem an.

Teilnehmende können über die Webseite der Stadt Mainz, durch eine Weiterleitung auf die Seite eines Dienstleisters, ihre Standplatzkarten kaufen und bargeldlos bezahlen. Die Reservierungsbestätigung und das Ticket erhält der Teilnehmende unmittelbar per E-Mail. Dies kann ausgedruckt oder auf einem mobilen Endgerät vorgezeigt werden. Ebenso kann ein QR-Code auf den Tickets versehen werden.

Teilnehmende ohne Smartphone können ihre Tickets in den angeschlossenen Vorverkaufsstellen erwerben. Diese sind auf der Internetseite des Anbieters aufgelistet. Dort erhält der Teilnehmende, nach Kaufabschluss, sein Ticket. Tickets können zudem bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung gebucht werden. Die bisherige reine Reservierung von Standplätzen im Vorfeld und die am Veranstaltungstag durchgeführte Restplatzvergabe, von nicht eingenommenen Standplätzen, entfallen.

Durch die Umsetzung des webbasierten Online-Buchungsverfahrens ist die Änderung der Krempelmarktsatzung notwendig, da diese nur die bisherige Abwicklung umfasst. Da die Änderungen hinsichtlich des Zutritts und der Teilnahme als auch die Standplatzzuweisung sowie weitere redaktionelle Punkte sehr umfangreich sind, ist die Satzung aus dem Jahr 2015 außer Kraft zu setzen und eine neu gefasste Krempelmarktsatzung zu beschließen. In den Bestimmungen der neuen Satzung ist dementsprechend unter § 16 (Inkrafttreten) geregelt, dass mit Inkrafttreten der neuen Satzung auch die bisherige Satzung von 2015 außer Kraft gesetzt wird.

2. Lösung:

Durch das angestrebte Online-Buchungsverfahren ist die Krempelmarktsatzung insbesondere hingehend des Zutritts und der Standplatzzuweisung über das Online-Buchungsverfahren entsprechend zu ändern. Im Rahmen der Änderung der Satzung wurden zudem einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

So wurden in § 3 die Marktzeiten ursprünglich von 7 bis 16 Uhr in den Monaten April bis Oktober und im März und November von 9 bis 15 Uhr einheitlich von 7 bis 15 Uhr geändert. Zudem wurde geregelt, dass die jeweiligen Standplätze ab 6.30 Uhr eingenommen werden dürfen und bis 16 Uhr zu räumen sind. Ebenso neu geregelt ist die vorherige Absage oder vorzeitige Beendigung der Veranstaltung, aufgrund von höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmenden.

Der Bereich für Kinder und Jugendliche wurde aus § 3 herausgenommen und ist nun in § 7 gesondert erfasst. Hier ist nun geregelt, in welchem Bereich der Kinder- und Jugendbereich an die Standplätze anschließt, wer in diesem Bereich welche Waren anbieten darf sowie die Gebührenbefreiung für Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr.

Hinsichtlich der Zutritts- und Teilnahmeregelungen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zum Teil wurden Absätze des § 5 in § 4 verschoben.

Aufgrund der Verfahrensänderung zum Online-Buchungssystem wurde § 5 gänzlich neu gefasst. Nach bisheriger Satzung erfolgte die Reservierung der Standplätze nach der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen oder elektronischen Anträge (Infoticket).

Die Änderungen des § 5 beziehen sich nun auf die Standplatzzuweisung über das Online-Buchungssystem und die Online-Buchung (Verfahrensweise) an sich. Insbesondere wird geregelt, dass die Zuweisung unter der Voraussetzung vorhandener Kapazitäten automatisiert, nach der Reihenfolge des Eingangs im Buchungssystem oder der angeschlossenen Vorverkaufsstellen des Dienstleistungsunternehmens, erfolgt. Durch die Online-Buchung kann ein Standplatz nun auch noch bis unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden. Ebenso werden die Zahlungsmodalitäten ausgeführt. Durch das Online-Buchungssystem wird die Standgebühr im Rahmen des Anmeldeverfahrens direkt online über das Buchungssystem eingezogen. An Vorverkaufsstellen kann die Standgebühr mit elektronischer Bezahlweise als auch in bar beglichen werden. Hierdurch entfällt am Veranstaltungstag die Barkasse vor Ort.

Das Buchungssystem ermöglicht die Mitführung der Standplatzkarte in Papierform oder digital auf dem Smartphone. Mit Einführung des Buchungssystems wird nun auch die Stornierung einer Standplatzkarte möglich. Die seitens des Dienstleistungsunternehmens erhobenen Stornierungsgebühren sind durch die Standplatzkarteninhabenden zu tragen.

Die Anforderungen an die Verkaufseinrichtung (§ 6) wurden im Wesentlichen nicht geändert. Hier wurde der Absatz betreffend des Kinder- und Jugendbereichs herausgenommen und dem § 7 zugeordnet. Der Absatz hinsichtlich der Standgebühr und der Platzkarte wurde aus dem § 6 redaktionell herausgenommen.

Bezüglich des Parkens (§ 9) wurde ergänzt, dass die Parkplatzkarte mit dem Antrag auf Standplatzzuweisung über das Online-Buchungsverfahren bzw. in den angeschlossenen Vorverkaufsstellen beantragt werden kann. Ebenso wurde ergänzt, dass das Parken nur innerhalb der ausgewiesenen Parkfläche erlaubt ist. Auch ist der Parkplatz bis 16 Uhr zu räumen.

Hinsichtlich des Warenangebots (§ 8), der Allgemeinen Verhaltensregeln auf dem Marktgelände (§ 10) sowie der Sicherheit (§ 11) wurden keine Änderungen vorgenommen.

Im Bereich der Haftung (§ 12) wurde ergänzt, dass kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht.

Ebenso wurde § 13 hinsichtlich der Gebührenpflicht um einige Absätze ergänzt. § 13 regelt nun die Standgebühren als auch die Parkplatzgebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Anlage. Die Gebühren werden im Voraus fällig. Sofern aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung abgesagt wird, erfolgt die Erstattung der bereits gezahlten Gebühren. Die Stornierungsgebühren trägt in diesem Fall die Stadt Mainz.

Die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend der vorgenommenen Änderungen redaktionell angepasst. Neu hinzugekommen ist der Tatbestand des Parkens ohne sichtbar ausgelegtes Parkplatzticket oder außerhalb der ausgewiesenen Parkfläche (§ 14 Abs. 1 Nr. 7). Ebenso wurde das Stören des Marktverkehrs, das Belästigen und Behindern Anderer zu den Tatbeständen der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.

3. Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen. Ohne Neufassung der Krempelmarktsatzung kann zukünftig kein Online-Buchungsverfahren umgesetzt werden. Auch müsste die Barkasse, welche nicht mehr zeitgemäß ist, weiterhin aufrechterhalten werden, um Standplatzgebühren zu vereinnahmen.

4. Finanzielle Auswirkung:

Jährliche Mehraufwendungen in Höhe von 4.200 bis 6.000 € bei Innenauftrag B570301002, Sachkonto 52920001 für Systemgebühren und eventuelle Stornierungsgebühren, sollte die Veranstaltung seitens der Stadt Mainz abgesagt werden müssen. Die Kosten werden in der jeweiligen Haushaltsplanung des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften berücksichtigt und werden über den Teilhaushalt des Amtes 80 getragen.

Anlage:

-Gebührenverzeichnis Krempelmarkt

-Neu gefasste Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (Krempelmarkt) vom 06.04.2022

Gebührenverzeichnis zur Krempelmarktsatzung

Die Gebühren gelten jeweils für die Dauer eines Veranstaltungstages, inklusive Auf- und Abbau.

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	Gebühren
1	Standplatz 4 x 2,5 m	25,00 EUR
2	Parkgebühren	5,00 EUR

**Satzung
für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz
(Krempelmarktsatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 06.04.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158, berichtigt GVBl. S. 191) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung und Einrichtung des Gemeingebrauchs
- § 3 Platz, Markttage und Marktzeiten
- § 4 Zutritt und Teilnahme
- § 5 Standplatzzuweisung und Online-Buchung
- § 6 Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen
- § 7 Kinder- und Jugendbereich
- § 8 Warenangebot
- § 9 Parken
- § 10 Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Marktgelände
- § 11 Sicherheit
- § 12 Haftung
- § 13 Gebührenpflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation und Ordnung sowie die Bedingungen der Teilnahme an dem von der Stadtverwaltung Mainz betriebenen Krempelmarkt.

**§ 2
Öffentliche Einrichtung und Einschränkung des Gemeingebrauchs**

- (1) Die Stadtverwaltung Mainz betreibt den Krempelmarkt als öffentliche Einrichtung. Alle Besucher:innen sowie Anbieter:innen von Waren (im Weiteren auch Teilnehmende) unterliegen mit Betreten des Krempelmarktes den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Krempelmarkt dient dem nichtgewerblichen Verkauf der nach § 8 dieser Satzung zugelassenen Warenarten.

- (3) Für die Dauer des Krempelmarktes sowie während des Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Plätzen sowie dem Tiefkai am Rheinufer, im Bereich Kaisertor bis Grünanlage „Tiefgarage Rheinufer“, eingeschränkt.
- (4) Die Marktaufsicht obliegt der Stadtverwaltung Mainz und ihren Beauftragten.

§ 3

Platz, Markttag und Marktzeiten

- (1) Der Krempelmarkt findet in der Regel in den Monaten April bis Oktober an je zwei Samstagen, in den Monaten März und November an nur einem Samstag, von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, auf der Rheinpromenade zwischen „Kaisertor“ und „Theodor-Heuss-Brücke“ statt.

Als Ausweichplatz dient die Rheinpromenade zwischen der Theodor-Heuss-Brücke und "Hilton" oder ein geeignetes anderes Gelände im Stadtgebiet.

- (2) Anbieter:innen von Waren mit gültiger Standplatzkarte dürfen an den jeweiligen Markttagen ab 6.30 Uhr ihre Standplätze auf dem Marktgelände einnehmen und mit dem Aufbau beginnen.
Die Marktflächen müssen bis spätestens 16.00 Uhr geräumt sein.
- (3) Die konkreten Termine werden im Amtsblatt der Stadtverwaltung Mainz und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Mainz (www.mainz.de) sowie über das online-Buchungssystem veröffentlicht.
- (4) In Fällen höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmenden kann die Veranstaltung bereits im Vorfeld abgesagt oder jederzeit vorzeitig beendet werden.

§ 4

Zutritt und Teilnahme

- (1) Jedermann ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, als Anbieter:in von Waren oder Besucher:in am Krempelmarkt teilzunehmen.
- (2) Der Zutritt für Besucher:innen ist zulassungs- und gebührenfrei.
- (3) Die Teilnahme als Anbieter:in von Waren setzt die Anmeldung und Zuweisung eines Standplatzes über ein online Buchungssystem sowie die Zahlung der Standgebühr voraus. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Gewerbliche Händler:innen sind nicht als Anbieter:innen von Waren zugelassen.
- (4) Die Teilnahme als Anbieter:in von Waren im Kinder- und Jugendbereich unterliegt besonderen Bestimmungen (vgl. § 7).
- (5) Die Stadtverwaltung Mainz kann aus wichtigem Grund die Teilnahme am Krempelmarkt ganz oder teilweise untersagen, den Antrag auf Teilnahme am Krempelmarkt als Anbieter:in von Waren ablehnen oder eine bereits ausgesprochene Teilnahmeberechtigung wieder entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn in der Vergangenheit gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung gröblich oder

wiederholt verstoßen wurde. Darüber hinaus kann die Teilnahme als Anbieter:in von Waren aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden.

§ 5

Standplatzzuweisung und Online-Buchung

- (1) Die Anmeldung und Zuweisung eines Standplatzes für die Anbieter:innen von Waren erfolgt ausschließlich über ein von der Stadtverwaltung Mainz dafür bereit gestelltes online-Buchungssystem. Dieses wird durch ein von der Stadtverwaltung Mainz beauftragtes privates Dienstleistungsunternehmen betrieben. Das Dienstleistungsunternehmen sowie die Zugangsdaten werden im Amtsblatt der Stadtverwaltung Mainz sowie über einen Link auf der Seite www.mainz.de bekannt gegeben. Eine Anmeldung auf anderem Wege, insbesondere per Telefon, per E-Mail oder schriftlich, ist ausgeschlossen. Die online-Buchung kann auch über die an das online-Buchungssystem angeschlossenen Vorverkaufsstellen des Dienstleistungsunternehmens veranlasst werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt unter der Voraussetzung vorhandener Kapazitäten automatisiert, nach der Reihenfolge des Eingangs im online-Buchungssystem. Die online-Buchung ist bis unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- (3) Mit der Anmeldung eines Standplatzes entsteht die Pflicht zur Zahlung der Standgebühr. Diese wird im Rahmen des Anmeldeverfahrens direkt über das online-Buchungssystem eingezogen. Bei den an das Buchungssystem angeschlossenen Vorverkaufsstellen kann die Standgebühr sowohl mit elektronischer Bezahlweise als auch in Bar beglichen werden.
- (4) Als Beleg für die Zuweisung sowie die Zahlung der Standgebühr erhalten die Anbieter:innen von Waren eine Standplatzkarte aus dem sich der gebuchte Veranstaltungstag sowie der zugewiesene Standplatz ergibt. Am Veranstaltungstag ist nur der Standplatz mit der auf der Standplatzkarte genannten Standnummer zu besetzen.

Die Standplatzkarte ist in Papierform oder digital auf dem Smartphone am Veranstaltungstag mitzuführen und ist bei Betreten des Geländes sowie auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

- (5) Eine Standplatzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (zum Beispiel: Unaufschiebbare Grabungsarbeiten).
Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Eine Stornierung eines zugewiesenen Standplatzes ist über das online-Buchungssystem oder dessen angeschlossene Vorverkaufsstellen bis einschließlich Montag vor dem jeweiligen Veranstaltungstag möglich.

Es können Stornierungsgebühren im online-Buchungssystem oder dessen angeschlossenen Vorverkaufsstellen anfallen. In diesem Fall wird die Standgebühr, abzüglich der Stornierungsgebühr zurückerstattet.

§ 6

Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den Standplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Mainz weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Fahrzeuge aller Art und Anhänger dürfen nicht als Verkaufsstände benutzt werden.

- (2) Die Größe der Verkaufsfläche wird für jeden Standplatz auf 4 x 2,5 Meter beschränkt. Über das angegebene Maß hinaus belegte Flächen müssen zurück gebaut werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen, die ohne gültige Standplatzkarte aufgebaut wurden, sind unverzüglich wieder abzubauen.

§ 7

Kinder- und Jugendbereich

- (1) Im Anschluss an die nach § 5 zugewiesenen Standplätze wird ein Bereich für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 14 Jahren vorgesehen. Der genaue Bereich ist abhängig von der Anzahl der nach § 5 zugewiesenen Standplätze und wird am Veranstaltungstag variabel durch die Marktaufsicht festgelegt.
- (2) Im Kinder- und Jugendbereich dürfen ausschließlich Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahren Waren anbieten. Dabei dürfen nur die üblicherweise von Kindern verwendeten Artikel, insbesondere entsprechende Kleidung, Spielwaren, Kinderbücher verkauft werden.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren ist die Teilnahme am Krempelmarkt auf der entsprechenden Fläche gebührenfrei. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt am Veranstaltungstag frühestens ab 7.00 Uhr durch die Marktaufsicht. Eine vorherige Anmeldung über das online-Buchungssystem ist nicht erforderlich.
- (4) Für die Stände gelten die Regelungen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Warenangebot

- (1) Auf dem Krempelmarkt dürfen nur Waren im Sinne des § 8 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, 20) angeboten werden. Zugelassen ist der Verkauf von Waren des alltäglichen häuslichen Bedarfs, welche sich üblicherweise im Haushalt ansammeln. Darüber hinaus dürfen künstlerische und kunstgewerbliche Erzeugnisse, die nicht fabrikmäßig hergestellt sind sowie Bastelarbeiten und Gebrauchsgüter aller Art (Trödel) angeboten werden.
- (2) Unzulässige Waren sind u. a.
 1. Neuwaren,
 2. Kraftfahrzeuge,

3. alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassung im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten ist (z.B. Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände),
 4. alle Gegenstände, Kennzeichen, Propagandamittel, die der Verherrlichung totalitärer und diskriminierender Ziele zu dienen geeignet sind,
 5. Kriegsspielzeug sowie Spielzeug und Spiele mit gewaltverherrlichendem Charakter,
 6. Getränke, Speisen und andere Lebensmittel,
 7. Tiere und Pflanzen jeglicher Art.
- (3) Es dürfen nur Waren angeboten werden, die von einer einzelnen Person ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können.

§ 9 Parken

- (1) Für die Dauer der Veranstaltung besteht für Anbieter:innen von Waren, denen ein Standplatz zugewiesen worden ist, zwischen 06.30 Uhr und 16.00 Uhr die Möglichkeit auf dem Rheinuferparkplatz zwischen Kaisertor und der Grünanlage „Tiefgarage Rheinufer“ zu parken.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkplatzkarte kann zusammen mit dem Antrag auf Standplatzzuweisung über das online-Buchungssystem bzw. die angeschlossenen Vorverkaufsstellen beantragt werden.
- (3) Die Parkplatzkarte ist am Veranstaltungstag gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Das Parken ist nur innerhalb der ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
- (4) Der Parkplatz ist bis 16:00 Uhr zu räumen.

§ 10 Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Marktgelände

- (1) Alle Teilnehmenden haben sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand belästigt und Andere in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Standplätze nicht behindert werden.
- (2) Die Teilnehmenden verpflichten sich zur Befolgung der für die Durchführung des Krempelmarktes notwendigen Anordnungen der Marktaufsicht.
- (3) Anbieter:innen von Waren sind für die Sauberkeit des überlassenen Standplatzes verantwortlich. Nach Marktschluss haben die Anbieter:innen von Waren die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen.
- (4) Der Gebrauch von Lautsprechern bzw. Musikanlagen an den Ständen ist verboten.
- (5) Es ist verboten, auf der Rheinuferpromenade Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Dienstfahrzeuge der Marktaufsicht und Dienstfahrzeuge von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

(6) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
2. das Versteigern von Waren,
3. Waren am Markttag auf dem Marktgelände außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen,
4. Motorräder, Mopeds und ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen,
5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Mainz zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen,
6. Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze abzustellen sowie den Marktbereich zu verunreinigen,
7. zu betteln oder zu hausieren oder
8. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.

§ 11 Sicherheit

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 m Breite und mindestens 3,50 m Höhe frei gehalten werden. In Kurvenbereichen muss eine Mindestbreite von 5,50 m freigehalten werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Berufsfeuerwehr der Stadt Mainz. Vorbauten dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinragen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Soweit rechtlich zulässig und abgesehen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Organe und ihrer Bediensteten übernimmt die Stadtverwaltung Mainz keinerlei Haftung. Die Stadtverwaltung Mainz haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Standplätze oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadtverwaltung Mainz von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (2) Die Anbieter:innen von Waren haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Standplatzes entstehen. Ihnen obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich ihres Standes und ihrer Verkaufseinrichtungen. Beim Aufbau und beim Betrieb ist Sorge dafür zu tragen, dass Dritten keine Schäden entstehen.
- (3) Es besteht keinen Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Aus der Nichtdurchführung der Veranstaltung können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung Mainz, abgeleitet werden.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes wird eine Standgebühr erhoben.
- (2) Für die Benutzung eines Parkplatzes wird eine zusätzliche Parkgebühr erhoben.

- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zur Krempelmarktsatzung. Die Gebührenschuld einer Standplatzkarte oder einer kombinierten Standplatzkarte mit Parkkarte ist im Voraus fällig und entsteht mit der online-Buchung oder mit dem Kaufvorgang in einer angeschlossenen Vorverkaufsstelle.
- (4) Sofern ein vorzeitiger Abbruch der Veranstaltung erforderlich wird, erfolgt keine Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

Wird ein zugewiesener Standplatz nur teilweise in Anspruch genommen oder wurde nicht gemäß § 5 Abs. 6 rechtzeitig storniert, so begründet dies ebenfalls keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

- (5) Sofern aufgrund höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmenden die Durchführung der Veranstaltung abgesagt wird, erfolgt die komplette Erstattung der bereits bezahlten Gebühren.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Mainz die Standeinrichtung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder ohne Zustimmung der Stadtverwaltung Mainz Fahrzeuge als Verkaufsstände benutzt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Marktaufsicht den Stand nicht wieder abbaut,
 3. entgegen § 7 Abs. 2 im Kinder- und Jugendbereich Waren als über 14-jähriger Jugendlicher oder Erwachsener anbietet,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 andere als die dort zugelassenen Waren und Erzeugnisse anbietet oder verkauft,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Waren verkauft, die vom Verkauf ausgeschlossen sind,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 Waren anbietet, die nur mit mechanischen Vorrichtungen transportiert werden können,
 7. entgegen § 9 Abs. 3 ohne sichtbar ausgelegtes Parkplatzticket oder außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen, parkt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 den Marktverkehr stört, andere belästigt oder behindert,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 gegen die Anordnungen der Marktaufsicht verstößt oder diese gröblich und wiederholt missachtet,
 10. entgegen § 10 Abs. 3 den Standplatz nicht frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert hinterlässt,
 11. entgegen § 10 Abs. 4 Lautsprecher oder Musikanlagen gebraucht,
 12. entgegen § 10 Abs. 5 die Rheinuferpromenade befährt,
 13. entgegen § 10 Abs. 6 handelt oder sich verhält,
 14. entgegen § 11 die Fahrgassen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst nicht frei hält,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 15
Schlussbestimmungen

Im Rahmen dieser Satzung kann die Stadtverwaltung Mainz weitere Regelungen zur Gewährleistung der Ordnung und des Betriebs des Krempelmarktes treffen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Krempelmarktsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die vorherige Krempelmarktsatzung vom 25.03.2015 vollständig außer Kraft gesetzt.

Mainz, 07.04.2022
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Ebling
Oberbürgermeister